



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
164. Jahrgang
Köln, 1. Juli 2024

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 96 Botschaft des Heiligen Vaters zum 4. Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 28. Juli 2024 ... 136
Nr. 97 Ablassordnung für das Heilige Jahr 2025 138

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 98 Novellierung von Formularen zur Eheschließung 141

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 99 Emeritierungsordnung für die Priester im Erzbistum Köln. 149
Nr. 100 Traubefugnis für Eheschließungen in der Hohen Domkirche. 150
Nr. 101 Dekret zur Profanierung der Kapelle St. Lukas Klinik 151
Nr. 102 Dekret zur Profanierung des Altars St. Joseph 151

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 103 Hinweise zu dem Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“ 152
Nr. 104 Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von pfarramtlichen Unterlagen. 152

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

- Nr. 105 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen 162

Personalia

- Nr. 106 Personalchronik 162

Weitere Mitteilungen

- Nr. 107 Liturgie feiern im Angesicht des Judentums. Diözesantag 2024 für Lektorinnen und Lektoren sowie Wortgottesfeier-Leiter/innen 166
Nr. 108 Vorankündigung der diözesanen Romwallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten nach Rom 166

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 96 Botschaft des Heiligen Vaters zum 4. Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 28. Juli 2024

Liebe Brüder und Schwestern!

Gott lässt seine Kinder nicht im Stich, niemals. Auch dann nicht, wenn das Alter fortschreitet und die Kraft nachlässt, wenn das Haar weißer wird und die soziale Stellung abnimmt, wenn das Leben weniger produktiv wird und droht, als nutzlos zu erscheinen. Er achtet nicht auf Äußerlichkeiten (vgl. 1 Sam 16,7) und scheut sich nicht, diejenigen auszuwählen, die vielen unbedeutend erscheinen. Er wirft keinen Stein weg; im Gegenteil, die „ältesten“ sind das sichere Fundament, auf das sich die „neuen“ Steine stützen können, um gemeinsam das geistige Haus zu bilden (vgl. 1 Petr 2,5).

Die Heilige Schrift ist in ihrer Gesamtheit eine Erzählung von der treuen Liebe des Herrn, aus der sich eine tröstliche Gewissheit ergibt: Gott zeigt uns weiterhin sein Erbarmen, immer, in jeder Lebensphase und in jeder Lage, in der wir uns befinden, auch in unserer Untreue. Die Psalmen sind voll vom Staunen des menschlichen Herzens über Gott, der sich trotz unserer Dürftigkeit um uns kümmert (vgl. Ps 144,3-4); sie versichern uns, dass Gott jeden von uns bereits im Mutterschoß gewoben hat (vgl. Ps 139,13) und dass er uns auch in der Totenwelt nicht im Stich lassen wird (vgl. Ps 16,10). Deshalb können wir gewiss sein, dass er uns auch im Alter nahe sein wird, zumal in der Bibel das Älterwerden ein Zeichen des Segens ist.

Doch in den Psalmen finden wir auch diese inständige Bitte an den Herrn: „Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin“ (Ps 71,9). Ein starker, sehr harter Ausdruck. Er erinnert an das extreme Leiden Jesu, der am Kreuz schrie: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (Mt 27,46).

In der Bibel finden wir also die Gewissheit, dass Gott uns in jedem Lebensalter nahe ist, und gleichzeitig die Furcht vor dem Verlassenwerden, besonders im Alter und in Zeiten des Leids. Dies ist kein Widerspruch. Wenn wir uns umschauen, können wir leicht erkennen, dass solche Äußerungen eine mehr als offensichtliche Realität widerspiegeln. Nur allzu oft ist die Einsamkeit die bittere Begleiterin im Leben von uns älteren Menschen und Großeltern. Als Bischof von Buenos Aires besuchte ich häufig Altenheime und musste feststellen, wie selten diese Menschen Besuch bekamen: Manche hatten ihre Lieben seit vielen Monaten nicht mehr gesehen.

Die Ursachen für diese Einsamkeit sind vielfältig: In vielen Ländern, vor allem in den ärmsten, sind die älteren Menschen allein, weil ihre Kinder zum Auswandern gezwungen sind. Oder wenn ich an die vielen Krisengebiete denke: Wie viele ältere Menschen bleiben allein zurück, weil die Männer – junge und alte – in den Kampf ziehen müssen und die Frauen, vor allem die Mütter mit kleinen Kindern, das Land verlassen, um für die Sicherheit ihrer Kinder zu sorgen. In den vom Krieg verwüsteten Städten und Dörfern bleiben viele alte und ältere Menschen allein zurück, als einzige Zeichen des Lebens in Gebieten, in denen Verlassenheit und Tod zu herrschen scheinen. In anderen Teilen der Welt gibt es einen in manchen lokalen Kulturen tiefsitzenden Irrglauben, der Feindseligkeit gegenüber älteren Menschen hervorruft. Sie werden verdächtigt, sich der Hexerei zu bedienen, um den jungen Menschen ihre Lebenskraft zu entziehen, so dass im Falle eines vorzeitigen Todes, einer Krankheit oder eines widrigen Schicksals, das einem jungen Menschen widerfährt, die Schuld auf irgendeinen alten Menschen geschoben wird. Diese Mentalität muss bekämpft und ausgemerzt werden. Sie gehört zu den grundlosen Vorurteilen, von denen uns der christliche Glaube befreit hat, und schürt einen anhaltenden Generationenkonflikt zwischen Jung und Alt.

Wenn wir genauer darüber nachdenken, ist dieser Vorwurf an die Alten, sie würden „der Jugend die Zukunft stehlen“, heute überall zu hören. Auch in den modernsten und fortschrittlichsten Gesellschaften findet er sich in anderer Form wieder. So ist es zum Beispiel eine weit verbreitete Überzeugung, dass die Älteren den Jungen die Kosten für ihre Pflege aufbürden und auf diese Weise Ressourcen von der Entwicklung des Landes und damit von den Jungen abziehen. Dies ist eine verzerrte Wahrnehmung der Realität. Es ist, als würde das Überleben der Älteren das der Jungen gefährden. So als ob man, um die Jungen zu fördern, die Älteren vernachlässigen oder sogar beseitigen müsste. Die Entgegensetzung der Generationen ist eine Irreführung und eine vergiftete Frucht der Kultur der Konfrontation. Die Jungen gegen die Alten auszuspielen ist eine inakzeptable Manipulation: „Die Einheit der Lebensabschnitte steht auf dem Spiel, also der wahre Bezugspunkt für das Verständnis und die Wertschätzung des menschlichen Lebens insgesamt“ (Katechese am 23. Februar 2022).

Der oben zitierte Psalm – wo einer fleht, im Alter nicht verlassen zu werden – spricht von einer Verschwörung in Bezug auf das Leben der älteren Menschen. Das scheinen übertriebene Worte zu sein, aber man versteht sie, wenn man bedenkt, dass die Einsamkeit und die Ausrangierung älterer Menschen weder zufällig noch unausweichlich sind, sondern das Ergebnis von Entscheidungen – politischer, wirtschaftlicher, sozialer und persönlicher Art –, die die unendliche Würde eines jeden Menschen „unabhängig von allen Umständen und in welchem Zustand oder in welcher Situation sie sich auch immer befinden mag“ (Erklärung Dignitas infinita, 1), nicht anerkennen. Das geschieht, wenn die Wertschätzung für jeden Menschen verloren geht und Menschen nur noch als Kostenfaktor betrachtet werden, der in manchen Fällen zu hoch ist, um ihn zu bezahlen. Noch schlimmer ist, dass die älteren Menschen oft selbst dieser Mentalität verfallen und sich nur noch als Last empfinden, und am liebsten selber verschwinden möchten.

Auf der anderen Seite gibt es heute viele Frauen und Männer, die versuchen, sich in einem möglichst autonomen und von anderen unabhängigen Leben selbst zu verwirklichen. Gemeinsame Zugehörigkeiten stecken in der Krise und die Individualität setzt sich durch; die Verschiebung vom „Wir“ zum „Ich“ scheint eines der deutlichsten Zeichen unserer Zeit zu sein. Die Familie, die als erste und am radikalsten die Vorstellung in Frage stellt, dass wir uns selbst retten können, ist eines der Opfer dieser individualistischen Kultur. Doch wenn man älter wird und die Kräfte nachlassen, entpuppt sich das Trugbild des Individualismus, die Illusion, niemanden zu brauchen und ohne Bindungen leben zu können, als das, was es ist; man stellt fest, dass man alles braucht, aber jetzt allein ist, ohne Hilfe, ohne jemanden, auf den man sich verlassen kann. Das ist eine traurige Entdeckung, die viele erst machen, wenn es zu spät ist.

Einsamkeit und Ausgrenzung gehören mittlerweile zu den geläufigen Phänomenen in unserer Lebenswelt. Ihre Ursachen sind vielfältig: In einigen Fällen sind sie das Ergebnis eines geplanten Ausschlusses, einer Art trauriger „sozialer Verschwörung“; in anderen Fällen handelt es sich leider um die eigene Entscheidung. Wieder andere Male werden sie in Kauf genommen, indem man so tut, als sei es eine autonome Entscheidung. Mehr und mehr haben wir „den Geschmack an der Geschwisterlichkeit verloren“ (Enzyklika Fratelli tutti, 33) und es fällt uns schwer, uns überhaupt etwas anderes vorzustellen.

Wir können bei vielen älteren Menschen jenes Gefühl der Resignation beobachten, von dem das Buch Rut spricht, wenn es von der alten Noemi erzählt, die nach dem Tod ihres Mannes und ihrer Kinder ihre beiden Schwiegertöchter Orpa und Rut ermuntert, in ihr Herkunftsland und ihre Heimat zurückzukehren (vgl. Rut 1,8). Noemi hat – wie viele ältere Menschen heute – Angst davor, allein zu bleiben, doch sie kann sich nichts anderes vorstellen. Als Witwe ist sie sich bewusst, dass sie in den Augen der Gesellschaft wenig wert ist und sie ist überzeugt, dass sie den beiden jungen Frauen, die im Gegensatz zu ihr ihr ganzes Leben noch vor sich haben, zur Last fällt. Deshalb hält sie es für besser, zur Seite zu treten, und sie selbst fordert ihre jungen Schwiegertöchter auf, sie zu verlassen und sich woanders eine Zukunft aufzubauen (vgl. Rut 1,11-13). Ihre Worte sind eine Zusammenfassung gesellschaftlicher und religiöser Konventionen, die unveränderlich zu sein scheinen und die ihr Schicksal prägen.

Die biblische Erzählung stellt uns an dieser Stelle zwei verschiedene Optionen in Bezug auf die Einladung von Noemi und damit in Bezug auf das Alter vor. Eine der beiden Schwiegertöchter, Orpa, die Noemi ebenfalls gernhat, küsst sie liebevoll, akzeptiert aber das, was auch ihr als die einzig mögliche Lösung erscheint, und geht ihres Weges. Rut hingegen trennt sich nicht von Noemi und sagt überraschende Worte zu ihr: „Dränge mich nicht, dich zu verlassen“ (Rut 1,16). Sie scheut sich nicht, die Sitten und das allgemeine Empfinden infrage zu stellen, sie spürt, dass die alte Frau sie braucht, und bleibt mutig an ihrer Seite auf dem neuen Weg, der für sie beide beginnt. Uns allen, die wir an die Vorstellung gewöhnt sind, dass Einsamkeit ein unausweichliches Schicksal ist, lehrt Rut, dass man auf die Aufforderung „Verlass mich nicht!“ mit „Ich werde dich nicht verlassen!“ antworten kann. Sie zögert nicht, etwas scheinbar Unabänderliches zu ändern: Allein zu leben kann nicht die einzige Alternative sein! Es ist kein Zufall, dass Rut – diejenige, die der alten Noemi nahe bleibt – eine Vorfahrin des Messias ist (vgl. Mt 1,5), von Jesus, dem Emmanuel, dem „Gott mit uns“, der Gottes Nähe und Gegenwart allen – egal in welchen Umständen und in welchem Alter – zu Teil werden lässt.

Die Freiheit und der Mut von Rut laden uns ein, einen neuen Weg zu gehen: Treten wir in ihre Fußstapfen, machen wir uns mit dieser jungen Ausländerin und der alten Noemi auf den Weg, haben wir keine Angst, unsere Gewohnheiten zu ändern und uns eine andere Zukunft für unsere älteren Menschen vorzustellen. Unser Dank gilt all den Menschen, die trotz vieler Opfer dem Beispiel von Rut gefolgt sind und sich um einen älteren Menschen kümmern oder einfach täglich Verwandten oder Bekannten, die niemanden mehr haben, ihre Nähe zeigen. Rut hat sich dafür entschieden, bei Noemi zu bleiben und Segen wurde ihr zuteil: eine glückliche Ehe, Nachkommen, Land. Das gilt immer und für alle: Wenn wir

älteren Menschen beistehen und die unverzichtbare Rolle anerkennen, die ihnen in der Familie, in der Gesellschaft und in der Kirche zukommt, werden auch wir viele Geschenke, viele Gnaden und reichen Segen empfangen!

Lasst uns an diesem vierten Welttag, der den Großeltern und den älteren Menschen in unseren Familien gewidmet ist, nicht versäumen, ihnen unsere Liebe zu zeigen, lasst uns die besuchen, die entmutigt sind und nicht mehr hoffen, dass eine andere Zukunft möglich ist. Entgegenen wir der egoistischen Haltung, die zu Ausgrenzung und Einsamkeit führt, mit dem offenen Herzen und dem fröhlichen Gesicht derer, die den Mut haben zu sagen: „Ich verlasse dich nicht!“ und einen neuen Weg einschlagen.

Ich segne euch alle, liebe Großeltern und ältere Menschen, und all jene, die euch nahestehen, und bete für euch. Vergesst bitte auch ihr nicht, für mich zu beten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 25. April 2024.

Franziskus

Nr. 97 Ablassordnung für das Heilige Jahr 2025

Papst Franziskus

Über die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025

„Nun ist die Zeit für ein neues Heiliges Jahr gekommen, in dem die Heilige Pforte wiederum weit geöffnet wird, um die lebendige Erfahrung der Liebe Gottes zu ermöglichen“ (Spes non confundit, 6). In der Verkündigungsbulle des Ordentlichen Jubiläums 2025 ruft der Heilige Vater in der gegenwärtigen geschichtlichen Situation, in der „die Menschheit die Dramen der Vergangenheit vergisst, wird sie von einer neuen, schwierigen Prüfung heimgesucht, bei der viele Völker von der Brutalität der Gewalt getroffen werden“ (Spes non confundit, 8), alle Christen auf, Pilger der Hoffnung zu werden. Dies ist eine Tugend, die in den Zeichen der Zeit wiederentdeckt werden muss, die „die Sehnsucht des menschlichen Herzens einschließen, das der rettenden Gegenwart Gottes bedarf, verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt werden“ (Spes non confundit, 7), die sich vor allem aus der Gnade Gottes und der Fülle seiner Barmherzigkeit ergibt.

Schon in der Einweihungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit 2015 hat Papst Franziskus betont, wie sehr der Ablass in diesem Kontext eine „besondere Bedeutung“ (Misericordiae vultus, 22) erlangt hat, da die Barmherzigkeit Gottes „zum Ablass, den der Vater durch die Kirche, die Braut Christi, dem Sünder, dem vergeben wurde, schenkt und der ihn von allen Folgen der Sünde befreit“ (ebd.). Auch heute erklärt der Heilige Vater, dass das Geschenk des Ablasses „uns nämlich entdecken [lässt], wie grenzenlos Gottes Barmherzigkeit ist. Es ist kein Zufall, dass einst die Begriffe ‚Barmherzigkeit‘ und ‚Ablass‘ austauschbar waren, eben weil dieser die Fülle der Vergebung Gottes ausdrücken soll, die keine Grenzen kennt“ (Spes non confundit, 23). Der Ablass ist also eine Jubiläumsgnade.

Nach dem Willen des Papstes will daher, auch anlässlich des Ordentlichen Jubiläums 2025, dieses „Gericht der Barmherzigkeit“, dessen Aufgabe es ist, über alles zu verfügen, was die Gewährung und den Gebrauch des Ablasses betrifft, die Herzen der Gläubigen anspornen, den frommen Wunsch zu hegen und zu nähren, den Ablass als Gnadengeschenk zu erhalten. Er legt die folgenden Vorschriften fest, damit die Gläubigen von den „Bestimmungen [...], die erforderlich sind, um den Jubiläumsablass zu erlangen und diese Praxis fruchtbar zu gestalten“ (Spes non confundit, 23) Gebrauch machen können.

Während des Ordentlichen Jubiläums 2025 bleiben alle anderen Ablasskonzessionen in Kraft. Alle wahrhaft reuigen Gläubigen, die unter Ausschluss jeglicher Neigung zur Sünde (vgl. Enchiridion Indulgentiarum, IV. Aufl., Norm 20, § 1) und von einem Geist der Nächstenliebe bewegt, im Laufe des Heiligen Jahres, geläutert durch das Sakrament der Buße und gestärkt durch die Heilige Kommunion, gemäß den Intentionen des Papstes beten, können aus dem Schatz der Kirche einen vollkommenen Ablass, den Erlass und die Vergebung ihrer Sünden erlangen, der den Seelen im Fegefeuer in Form eines Wahlrechts zukommt:

I. Bei heiligen Wallfahrten

Die Gläubigen, Pilger der Hoffnung, können den vom Heiligen Vater gewährten Jubiläumsablass erhalten, wenn sie eine fromme Wallfahrt unternehmen

zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums: indem sie dort andächtig an der heiligen Messe teilnehmen (wenn die liturgischen Normen dies zulassen, kann zunächst die dem Jubiläum entsprechende Messe oder die Votivmesse gelesen werden) zur Versöhnung, zur Vergebung der Sünden, zur Bitte um die Tugend der Nächstenliebe und um die Eintracht unter den Völkern); bei einer rituellen Messe zur Spendung der Sakramente der christlichen Initiation oder der Krankensalbung; bei der Feier des Wortes Gottes; beim Stundengebet (Lesungen, Laudes, Vesper); beim Kreuzweg; beim marianischen Rosenkranz; beim Akathistos-Hymnus; bei einer Bußfeier, die mit den Einzelbeichten der Pönitenten endet, wie es im Bußritus (Form II) festgelegt ist;

in Rom: in mindestens einer der vier großen päpstlichen Basiliken St. Peter im Vatikan, Heiligster Erlöser im Lateran, St. Maria Maggiore, St. Paul vor den Mauern;

im Heiligen Land: zu mindestens einer der drei Basiliken: des Heiligen Grabes in Jerusalem, der Geburtskirche in Bethlehem, der Verkündigungskirche in Nazareth;

in anderen kirchlichen Bezirken: in der Kathedralkirche oder in anderen vom Ordinarius des Ortes bestimmten Kirchen und heiligen Stätten. Die Bischöfe sollen die Bedürfnisse der Gläubigen berücksichtigen und darauf achten, dass der Sinn der Wallfahrt mit ihrer ganzen symbolischen Kraft, die das dringende Bedürfnis nach Umkehr und Versöhnung zum Ausdruck bringen kann, erhalten bleibt;

II. Bei frommen Besuchen heiliger Stätten

Ebenso können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine beliebige Stätte des Jubiläums besuchen und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser schließen, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen, damit alle in diesem Heiligen Jahr „die Nähe der liebevollsten aller Mütter erfahren können, die ihre Kinder niemals verlässt“ (Spes non confundit, 24). Anlässlich des Jubiläumsjahres können neben den oben genannten bedeutenden Wallfahrtsorten auch diese anderen heiligen Stätten zu den gleichen Bedingungen besucht werden:

in Rom: die Basilika Santa Croce in Gerusalemme, die Basilika San Lorenzo al Verano, die Basilika San Sebastiano (der andächtige Besuch „der sieben Kirchen“, die dem heiligen Philipp Neri so sehr am Herzen liegen, ist sehr zu empfehlen), das Heiligtum der göttlichen Liebe, die Kirche Santo Spirito in Sassia, die Kirche San Paolo alle Tre Fontane, der Ort des Martyriums des Apostels, die christlichen Katakomben; die Kirchen der Jubiläumswege, die dem Iter Europaeum gewidmet sind, und die Kirchen, die den Schutzpatroninnen Europas und den Kirchenlehrern gewidmet sind (Basilica di Santa Maria sopra Minerva, Santa Brigida a Campo de' Fiori, Chiesa Santa Maria della Vittoria, Chiesa di Trinità dei Monti, Basilica di Santa Cecilia a Trastevere, Basilica di Sant'Agostino in Campo Marzio);

andere Orte in der Welt: die beiden kleinen päpstlichen Basiliken von Assisi, St. Franziskus und St. Maria von den Engeln; die päpstlichen Basiliken von Unserer Lieben Frau von Loreto, Unserer Lieben Frau von Pompeji, St. Antonius von Padua; Antonius von Padua; jede kleinere Basilika, jede Kathedralkirche, jede Mitkathedralkirche, jedes Marienheiligtum sowie zum Nutzen der Gläubigen jede bedeutende Stiftskirche oder jedes Heiligtum, die von jedem Diözesan- oder Eparchialbischof bestimmt werden, sowie die nationalen oder internationalen Heiligtümer, „heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung“ (Spes non confundit, 24), die von den Bischofskonferenzen angegeben werden.

Die wirklich reuigen Gläubigen, die aus schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, an feierlichen Veranstaltungen, Wallfahrten und frommen Besuchen teilzunehmen (wie vor allem alle Nonnen und Mönche in Klausur, alte Menschen, Kranke, Gefangene sowie diejenigen, die in Krankenhäusern oder anderen Pflegeeinrichtungen einen ständigen Dienst an den Kranken leisten) erhalten den Jubiläumsablass unter den gleichen Bedingungen, wenn sie im Geiste vereint mit den anwesenden Gläubigen, insbesondere zu den Zeiten, in denen die Worte des Papstes oder der Diözesanbischöfe über die Medien verbreitet werden, in ihren eigenen Häusern oder dort, wo die Beeinträchtigungen sie daran hindern (z.B. in der Kapelle des Klosters, des Krankenhauses, des Pflegeheims, des Gefängnisses...) das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und andere Gebete, die den Zielen des Heiligen Jahres entsprechen, und ihre Leiden oder die Nöte ihres Lebens vor Gott zu tragen;

III. Werke der Barmherzigkeit und der Buße

Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus

der Katholischen Kirche teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen.

Ungeachtet der Norm, dass nur ein vollkommener Ablass pro Tag gewährt werden kann (vgl. *Enchiridion Indulgentiarum*, IV. ed, Norm 18, § 1), können die Gläubigen, die den Akt der Nächstenliebe zugunsten der Seelen im Fegefeuer vollbracht haben, wenn sie sich rechtmäßig ein zweites Mal am selben Tag dem Sakrament der Kommunion nähern, den vollkommenen Ablass zweimal am selben Tag erlangen, der nur für die Verstorbenen gilt (Dies ist im Rahmen einer Eucharistiefeier vorgesehen; vgl. can. 917 und Päpstliche Kommission für die authentische Auslegung des CIC, *Responsa ad dubia*, 1, 11 iul. 1984). Durch diese doppelte Opfergabe wird eine lobenswerte Übung übernatürlicher Nächstenliebe vollzogen, durch die die Gläubigen, die noch auf der Erde leben, zusammen mit denen, die ihren Weg bereits vollendet haben, im mystischen Leib Christi vereint sind, denn „Jubiläumsablass kraft des Gebets in besonderer Weise für diejenigen bestimmt, die uns vorausgegangen sind, damit ihnen die volle Barmherzigkeit zuteil wird“ (*Spes non confundit*, 22).

Aber in besonderer Weise werden wir gerade „im Heiligen Jahr [...] aufgerufen, zu greifbaren Zeichen der Hoffnung für viele Brüder und Schwestern zu werden, die unter schwierigen Bedingungen leben“ (*Spes non confundit*, 10): Der Ablass ist daher auch an Werke der Barmherzigkeit und der Buße gebunden, mit denen man Zeugnis von der vollzogenen Umkehr ablegt. Die Gläubigen sollen nach dem Beispiel und Auftrag Christi ermutigt werden, häufiger Werke der Nächstenliebe oder der Barmherzigkeit zu verrichten, vor allem im Dienst an den Brüdern und Schwestern, die durch verschiedene Nöte belastet sind. Insbesondere sollen sie „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: die Hungrigen speisen, den Durstigen zu trinken geben, die Nackten bekleiden, die Fremden aufnehmen, die Kranken pflegen, die Gefangenen besuchen, die Toten begraben“ (*Misericordiae vultus*, 15), und sie sollen auch „die geistlichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigungen verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten“ (ebd.).

Ebenso können die Gläubigen den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie ihre Brüder und Schwestern in Not oder Schwierigkeiten (Kranke, Gefangene, alte Menschen in Einsamkeit, Behinderte...) über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34-36), und wenn sie die üblichen geistlichen, sakramentalen und betenden Bedingungen erfüllen. Die Gläubigen werden zweifellos in der Lage sein, diese Besuche im Laufe des Heiligen Jahres zu wiederholen und bei jedem dieser Besuche einen vollkommenen Ablass zu erlangen, und zwar sogar auf täglicher Basis.

Der Jubiläumsablass kann auch durch Initiativen erreicht werden, die den Geist der Buße, der die Seele des Jubiläums ist, konkret und großzügig umsetzen, indem sie insbesondere den bußfertigen Wert des Freitags wiederentdecken: indem man im Geiste der Buße mindestens einen Tag lang auf sinnlose Ablenkungen (reale, aber auch virtuelle, die z.B. durch die Medien und die sozialen Netzwerke hervorgerufen werden) und auf überflüssigen Konsum verzichtet (z. B. durch Fasten oder Enthaltensamkeit gemäß den allgemeinen Normen der Kirche und den Vorgaben der Bischöfe), sowie durch eine anteilige Geldspende an die Armen durch die Unterstützung von Werken religiösen oder sozialen Charakters, insbesondere zugunsten der Verteidigung und des Schutzes des Lebens in jeder Phase und des Lebens selbst, der verlassenen Kinder, der Jugendlichen in Schwierigkeiten, der alten Menschen in Not oder allein, der Migranten aus verschiedenen Ländern, „die ihr Land auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Familien verlassen“ (*Spes non confundit*, 13); durch die Widmung eines angemessenen Teils der Freizeit für freiwillige Tätigkeiten, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, oder für andere ähnliche Formen des persönlichen Engagements.

Alle Diözesan- oder Eparchialbischöfe und diejenigen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, können am günstigsten Tag dieser Jubiläumszeit anlässlich der Hauptfeier in der Kathedrale und in den einzelnen Jubiläumskirchen den Päpstlichen Segen mit angeschlossenem vollkommenen Ablass erteilen, der von allen Gläubigen, die diesen Segen unter den üblichen Bedingungen empfangen, erlangt werden kann.

Um den Zugang zum Bußsakrament und die Erlangung der göttlichen Vergebung durch die kirchliche Vollmacht pastoral zu erleichtern, werden die Ortsordinarien gebeten, den Kanonikern und Priestern, die in den für das Heilige Jahr bestimmten Kathedralen und Kirchen die Beichte der Gläubigen hören können, die auf das interne Forum beschränkten Befugnisse zu erteilen, wie sie für die Gläubigen der Ostkirchen in can. 728, § 2 des CCEO, und im Falle eines eventu-

ellen Vorbehalts die des can. 727, mit Ausnahme der in can. 728, § 1 genannten Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche hingegen die in can. 508, § 1 des CIC genannten Fakultäten.

In dieser Hinsicht ermahnt die Pönitentiarie alle Priester, mit großzügiger Verfügbarkeit und Selbsthingabe den Gläubigen die größtmögliche Gelegenheit zu bieten, die Mittel des Heils in Anspruch zu nehmen, indem sie in Absprache mit den Pfarrern oder den Rektoren der Nachbarkirchen Zeitfenster für die Beichte festlegen und veröffentlichen, sich selbst im Beichtstuhl zur Verfügung stellen, feste und häufige Bußfeiern ansetzen und auch Priestern, die aus Altersgründen keine festgelegten pastoralen Verpflichtungen haben, die größtmögliche Verfügbarkeit bieten. Im Einklang mit dem Motu Proprio *Misericordia Dei* sollen sie auch an die pastorale Zweckmäßigkeit denken, die Beichte auch während der Feier der Heiligen Messe zu hören.

Um den Beichtvätern ihre Aufgabe zu erleichtern, sieht die Apostolische Pönitentiarie im Auftrag des Heiligen Vaters vor, dass die Priester, die die Jubiläumswallfahrten außerhalb ihrer eigenen Diözesen begleiten oder sich ihnen anschließen, von denselben Befugnissen Gebrauch machen können, die ihnen in ihren eigenen Diözesen von der rechtmäßigen Autorität zuerkannt worden sind. Diese Apostolische Pönitentiarie wird dann den Pönitentiaren der römischen päpstlichen Basiliken, den kanonischen Pönitentiaren oder den diözesanen Pönitentiaren, die in den einzelnen kirchlichen Bezirken eingerichtet sind, besondere Befugnisse übertragen.

Die Beichtväter werden, nachdem sie die Gläubigen liebevoll über die Schwere der Sünden belehrt haben, die mit einem Vorbehalt oder einem Tadel belegt sind, mit pastoraler Liebe geeignete sakramentale Bußmaßnahmen festlegen, um sie so weit wie möglich zu einer stabilen Reue zu führen und sie je nach der Art des Falles zur Wiedergutmachung aufzufordern.

Schließlich bittet die Pönitentiarie die Bischöfe nachdrücklich, als Träger des dreifachen munus der Lehre, der Leitung und der Heiligung dafür Sorge zu tragen, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen und Grundsätze für die Heiligung der Gläubigen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen, kulturellen und traditionellen Gegebenheiten zu erläutern. Eine Katechese, die den soziokulturellen Besonderheiten eines jeden Volkes angepasst ist, wird in der Lage sein, das Evangelium und die Gesamtheit der christlichen Botschaft wirksam zu vermitteln und das Verlangen nach diesem einzigartigen Geschenk, das durch die Vermittlung der Kirche erlangt wurde, tiefer in den Herzen zu verwurzeln.

Dieses Dekret gilt für das gesamte Ordentliche Jubiläum 2025, ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung.

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 13. Mai 2024, dem Gedenktag der seligen Jungfrau Maria von Fatima.

Angelo Card. De Donatis
Großpönitentiär

S.E. Msgr. Krzysztof Nykiel
Regent

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 98 Novellierung von Formularen zur Eheschließung

In ihrer Sitzung vom 19.-22. Februar 2024 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die durch die Konferenz der Verwaltungskanonisten empfohlene Angleichung von drei Formularen zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll beschlossen. Zudem hat sie der Einführung eines Formulars über die Mitteilung einer Eheschließung im Ausland zugestimmt und dieses ebenfalls beschlossen.

Die beschlossenen Formulare sind beiliegend abgedruckt und werden in e-Mip bereitgestellt. Sie sind ab sofort zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Verwendung des Formulars „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“ sind unter Nr. 103 dieses Amtsblatts abgedruckt.

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen

Ad ecclesiasticum anagraphicum officium

Personalien des Brautpaares

personalia sponsum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>		
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>		
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>		
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>		
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>		
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>		
künftig <i>postea</i>		
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>		
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>		
☐ Taufe / ☐ Konversion* <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	
Ort <i>loco</i>		
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>		
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>		
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>		vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der ☐ ev. / ☐ orth. / ☐ _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica *loco* *die*

☐ erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica initum est

☐ wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung

Matrimonium civile

☐ erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica initum est

☐ wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

☐ Dispens von der Formpflicht / ☐ Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____

Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____ Az. _____
die *numerus actorum*

Adressat
destinarius

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscriptentur!

Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

┌ Meldendes Pfarramt
paroecia informans

┐

Absender (Poststempel): _____
paroecia qui remittit (signum cursuale)

└

┘

Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeciam informantem remittendum

Die Eintragung der ☐ Eheschließung / ☐ Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
parocia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland
de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>		
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>		
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>		
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>		
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>		
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>		
künftig <i>postea</i>		
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>		
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>		
☐ Taufe / ☐ Konversion* <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	
Ort <i>loco</i>		
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>		
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>		
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
(Erz-)Diözese <i>(archi)diocesi</i>		Land <i>natione</i>
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>		vor <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

Überweisende Pfarrei
parocia dimittens

Siegel
sigillum

Unterschrift
subscriptio

archidioecesis / dioecesis _____
Erzdiözese / Diözese

paroecia / Pfarrei _____

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____
in der Kirche

loco _____
im Ort

(archi)diocesi _____
in der (Erz-)Diözese

natione _____
im Staat

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____
Bräutigam

habitans in _____
wohnhaft in

natus die _____
geboren am

loco _____
im Ort

filius patris _____
Sohn des

et matris _____
und der

religio / confessio / ritus _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

baptizatus die _____
getauft am

ecclesia _____
in der Kirche

loco _____
im Ort

(archi)diocesi _____
in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus _____
Ist Firmung erfolgt?

ecclesia _____
in der Kirche

loco _____
im Ort

2. sponsa _____
Braut

habitans in _____
wohnhaft in

nata die _____
geboren am

loco _____
im Ort

filia patris _____
Tochter des

et matris _____
und der

religio / confessio / ritus _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

baptizata die _____
getauft am

ecclesia _____
in der Kirche

loco _____
im Ort

(archi)diocesi _____
in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata _____
Ist Firmung erfolgt?

ecclesia _____
in der Kirche

loco _____
im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponsores rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort _____ am _____

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super / licentiam ob _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort _____ am _____ Aktenzeichen _____

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.

Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Einreichendes Pfarramt

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift:

Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes

der Frau

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1.	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt
2.	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt
3.	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt
4.	Wohnsitz, Anschrift	von-bis	Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
☐ Nein. ☐ Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 99 Emeritierungsordnung für die Priester im Erzbistum Köln

In der Ausübung seines Hirtendienstes kommt es dem Diözesanbischof zu, die Priester mit besonderer Fürsorge zu begleiten (c. 384 CIC). Diese Fürsorge umfasst auch die Berücksichtigung ihres Alters und ihrer persönlichen und gesundheitlichen Umstände bei der Beauftragung mit Ämtern und Diensten.

Dieser Verantwortung Rechnung tragend regelt diese Ordnung den Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand von Priestern in der Erzdiözese Köln.

§ 1 Altersgrenzen

(1) Zur Vollendung des 67. Lebensjahres kann ein Priester den Erzbischof unter Angabe von persönlichen oder gesundheitlichen Gründen um Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand bitten. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Erzbischof.

(2) Zur Vollendung des 70. Lebensjahres kann ein Priester ohne Angaben von Gründen den Erzbischof um Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand bitten. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Erzbischof.

(3) Gemäß c. 538 § 3 CIC hat jeder kanonische Pfarrer, der das 75. Lebensjahr vollendet hat, dem Erzbischof seinen Amtsverzicht zu erklären.

(4) Wenn ein Priester nicht kanonischer Pfarrer ist, erfolgt unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Regelungen spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres die Entpflichtung.

(5) Mit der Entpflichtung bzw. mit der Annahme der Erklärung des Amtsverzichts durch den Erzbischof erfolgt die Versetzung in den Ruhestand (Emeritierung).

(6) Bei Weltpriestern aus anderen Bistümern und bei Ordenspriestern erfolgt das Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Erzbistums spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres.

§ 2 Vorzeitiger Ruhestand

(1) Vor den in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Altersgrenzen wird ein Priester entpflichtet, wenn er wegen seines körperlichen Zustands bzw. einer anerkannten Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner priesterlichen Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten seine Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Mit der Entpflichtung von übertragenen Ämtern und Diensten bzw. mit der Amtsenthebung von einem Pfarramt aus gesundheitlichen Gründen, bei der die Bestimmungen von cc. 1740–1747 CIC zu beachten sind, erfolgt für Diözesanpriester die Versetzung in den Ruhestand, für Weltpriester aus anderen Bistümern und Ordenspriester das Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Erzbistums. Vorher ist zu prüfen, ob dem Priester ein anderer angemessener hauptberuflicher Dienst übertragen werden kann.

(2) Zur Prüfung, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt bzw. wann eine Dienstfähigkeit gegebenenfalls wiederhergestellt sein kann, hat der Priester sich nach Aufforderung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dies gilt auch, wenn ein Diözesanpriester ersucht, vor Vollendung des 70. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt zu werden. Ein aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzter Diözesanpriester kann bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahrs wieder in den aktiven Dienst berufen werden (Reaktivierung), wenn seine volle Dienstfähigkeit durch eine amtsärztliche Nachuntersuchung festgestellt wurde.

(3) Unter Berücksichtigung des allgemeinen und partikularen Rechts kann ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Erzbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Erzbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Erzdiözese gehindert ist.

§ 3 Fristen

(1) Der Erzbischof bittet alle Priester, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, über ihren weiteren Einsatz als Priester nachzudenken und ihm ihre Pläne und Wünsche diesbezüglich mitzuteilen. Er sorgt dafür, dass spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres hierzu ein Gespräch des Priesters mit einem dafür Beauftragten geführt wird.

In diesem Gespräch sollen die Pläne hinsichtlich der weiteren Tätigkeit als Priester, die Vorstellungen über den eventuellen Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand sowie Überlegungen hinsichtlich des späteren Ruhestandes besprochen werden. Über dieses Gespräch wird ein Vermerk angefertigt, der, gemeinsam unterzeichnet, zur Personalakte genommen wird.

(2) Ersuche um Versetzung in den Ruhestand sind grundsätzlich spätestens 12 Monate vor Erreichen des gewünschten Austrittsdatums schriftlich an den Erzbischof zu richten. Im Zuge der Antragsstellung führt der Priester mit den Personalverantwortlichen ein Gespräch, um die weitere Vorgehensweise zu planen.

§ 4 Finanzielle Regelungen

Mit der Emeritierung erhält der Betreffende ein Ruhegehalt nach Maßgabe der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Titel

Priester tragen nach ihrer Emeritierung den letzten Titel weiter mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

§ 6 Wohnsitz

Mit der Emeritierung endet die Residenzpflicht und das Recht auf eine Dienstwohnung.

§ 7 Trauvollmacht

Mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. dem Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Erzbistums erlischt die allgemeine Trauvollmacht qua Amt oder qua allgemeiner Delegation.

§ 8 Prävention

Auf Priester im Ruhestand finden das jeweils in Geltung befindliche institutionelle Schutzkonzept und die jeweils in Geltung befindliche Präventionsordnung Anwendung. Insbesondere ist alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Zudem ist alle fünf Jahre an einer Präventionsschulung teilzunehmen, sofern nicht im Einzelfall aufgrund gesundheitlicher oder altersbedingter Gründe durch den Leiter des Bereichs Pastorale Dienste hiervon befreit wird.

§ 9 Priesterliche Dienste im Ruhestand

(1) Priester, die noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind gebeten, nach ihrer Versetzung in den Ruhestand entsprechend ihrer Einsatzfähigkeit Subsidiardienste zu übernehmen. Diese Regelung gilt nicht für Priester, die nach § 2 (3) dieser Ordnung in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden sind. Ernennung und Umschreibung der Tätigkeit erfolgen bis zum 75. Lebensjahr i.d.R. für drei Jahre und mit Vollendung des 75. Lebensjahres jährlich. Sie werden mit dem für die Tätigkeit zuständigen Pfarrer oder Dechanten abgestimmt. Näheres regelt die Ordnung für den Einsatz von Subsidiaren im Erzbistum Köln in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für die nach der Emeritierung weitere seelsorgliche Tätigkeit als Subsidar wird neben dem Ruhegehalt eine pauschale Vergütung nach der Anlage zur Priesterbesoldungs- und Vergütungsordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die Emeritierungsordnung vom 11. April 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 121, Seite 122 f.) außer Kraft.

Köln, 12. Juni 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 100 Traubefugnis für Eheschließungen in der Hohen Domkirche

Gemäß can. 1111 § 2 CIC wird hiermit dem jeweilig im Amt befindlichen Dompropst und Domdechanten *ratione officii* die allgemeine Traubefugnis mit dem Recht der Subdelegation für Einzelfälle für die in der Hohen Domkirche, Kathedral- und Kapitelskirche St. Petrus stattfindenden Eheschließungen erteilt.

Köln, 14. Juni 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 101 Dekret zur Profanierung der Kapelle St. Lukas Klinik

Köln, den 14. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Stadtdechant Pfarrer Mohr,

auf Ihren Antrag vom 14. November 2023 als Stadtdechant und leitender Pfarrer in den Seelsorgebereichen Solingen Mitte/Nord und Süd verfüge ich hiermit gemäß can. 1224 § 2 CIC die Kapelle der St. Lukas Klinik, Schwanenstraße 132 in 42697 Solingen-Ohligs, profanem Gebrauch zuzuführen sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altars.

Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung des Raumes zu entfernen. Vorhandene Reliquien sind den Reliquiencustoden des Erzbistums Köln zur Verwahrung zu übergeben. Es ist eine würdige Nutzung der sakralen Gegenstände sicherzustellen, wie auch, dass die Materialien des Altars nicht zu profanen Zwecken verwendet werden.

Begründung:

Die St. Lukas Klinik in Solingen wurde zum 31. Dezember 2023 geschlossen. Das Gebäude ist in den Besitz der Alexianer übergegangen. Die Nutzung der Kapelle als Sakralraum ist für den weiteren Gebrauch ausgeschlossen.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der bisher bestehenden Kapelle in der St. Lukas Klinik gemäß can. 1224 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 27. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 102 Dekret zur Profanierung des Altars St. Joseph

Köln, den 14. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Pfarrer Pater Mikrut,

auf Ihren Antrag vom 10. April 2024 als Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Patricius in Eitorf verfüge ich hiermit gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des in der Kirche St. Joseph in Eitorf-Harmonie befindlichen Altars.

Der Altar ist an die Kirchengemeinde U Ojca Pio Płońsk/Polen weiterzugeben, vorhandene Reliquien sind den Reliquiencustoden des Erzbistums Köln zur Verwahrung zu übergeben.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung des Altars gem. can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC vorliegen und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum Köln zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Erzbischöfliches Haus, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln.

Köln, 27. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 103 Hinweise zu dem Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“

Köln, 21. Mai 2024

Das neu eingeführte Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“ (vgl. Amtsblatt Erzbistum Köln 2024, Nr. 98, Seite 144) ist ab sofort jedem Ehevorbereitungsprotokoll beizufügen, welches für eine katholische Trauung im Ausland angefertigt wird.

In solchen Fällen sind die Trauunterlagen frühzeitig zur Prüfung und Genehmigung an den Bereich Recht & Compliance, Fachbereich Kirchenrecht zu senden.

Das Formular ist unausgefüllt beizulegen. Die überweisende Pfarrei (= zuständige Wohnpfarrei) setzt lediglich ihren Adressstempel in das dafür vorgesehene Feld auf dem Formular unten links. Alle weiteren Zeilen sind vom katholischen Traupfarramt im Ausland auszufüllen.

Das Formular dient als Traumitteilung aus dem Ausland zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zwecks Eintragung in die entsprechenden Matrikel.

Erhält die zuständige Wohnpfarrei ein solches Formular als Traumitteilung aus dem Ausland, kann auf dieser Grundlage die entsprechende Eintragung ohne laufende Nummer ins Ehebuch der zuständigen Wohnpfarrei erfolgen.

Wird die Trauung dem zuständigen Taufpfarramt zwecks Eintragung ins Taufbuch mitgeteilt, so ist die Eintragung auf einer Kopie der Traumitteilung zu bestätigen und direkt an das Traupfarramt im Ausland zurückzuschicken.

Weitere Rückfragen zur korrekten Verwendung sind direkt zu richten an den Bereich Recht & Compliance, Fachbereich Kirchenrecht: kirchenrecht@erzbistum-koeln.de

Nr. 104 Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von pfarramtlichen Unterlagen

Köln, 21. Mai 2024

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Unterlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO), die nach dem 1. Januar 1950 entstanden sind und von den Kirchengemeinden verwaltet werden.

§ 2 Aufbewahrungsfristen

(1) Für die Aufbewahrung gelten die in der Anlage genannten Fristen.

(2) Die Frist beginnt jeweils mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Entstehung bzw. – bei Verträgen – auf ihre Beendigung folgt.

(3) Sofern sich die Unterlagen nicht eindeutig einer der in der Anlage gelisteten Kategorien zuordnen lassen, ist das Historische Archiv des Erzbistums Köln um Stellungnahme zu bitten.

§ 3 Anbieters- und Übergabepflicht; Kassation

(1) Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach der Anlage zu dieser Ordnung hat die Kirchengemeinde die Unterlagen nach Maßgabe von § 6 KAO dem zuständigen kirchliche Archiv¹ anzubieten und zu übergeben.

(2) Die Unterlagen sind unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen (Kassation), sofern

a) das zuständige kirchliche Archiv sie für nicht archivwürdig hält (§ 3 Abs. 4 KAO), oder

b) es innerhalb eines Jahres nach Anbietung keine Entscheidung trifft (§ 6 Abs. 9 KAO),

und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

(3) Bei Beurteilung der Archivwürdigkeit ist der als Anlage zu dieser Ordnung veröffentlichte Bewertungskatalog des Historischen Archivs des Erzbistums Köln zu beachten.

(4) Die nach der Anlage zu dieser Ordnung zu treffende kirchengemeindliche Bewertungsentscheidung ist mit dem Historischen Archiv des Erzbistums Köln abzustimmen. Dem Historischen Archiv des Erzbistums Köln ist vorab eine Liste mit den zur Kassation angedachten Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Kassation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den an der Kassation Beteiligten zu unterzeichnen und in das zuständige kirchliche Archiv zu übernehmen ist. Das Historische Archiv des Erzbistums Köln erhält eine Abschrift.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Zugleich treten der Fristenkatalog und die Kassationsordnung für die Pfarrgemeinden des Erzbistums Köln vom 24. Mai 1982 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1982, Nr. 148, S. 97 ff.) außer Kraft.

¹ Zuständiges kirchliches Archiv ist in der Regel das pfarreigene Archiv, sofern keine Übergabe des Archivguts an das Historische Archiv des Erzbistums Köln erfolgt ist.

Anlage: Fristen- und Bewertungskatalog

Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Entstehung der Unterlagen bzw. – bei Verträgen – auf ihre Beendigung folgt (§ 2 Abs. 2 KassationsO).

Mit „A“ bewertete Unterlagen sind archivwürdig und damit dauerhaft aufzuheben, während „K“ für eine Kassation – nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist – steht (§ 3 Abs. 2 KassationsO). Bei „K/A“ und „A/K“ muss eine individuelle Bewertungsentscheidung durch das Historische Archiv des Erzbistums getroffen werden, die sich an Relevanz, Informationsgehalt und Aussagekraft der Unterlagen orientiert. „K/A“ bedeutet, dass in den meisten Fällen eine Kassation in Frage kommt, seltener eine Bewertung als archivwürdig; bei „A/K“ verhält es sich umgekehrt.

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
0	Kirchengemeinde, Pfarrei		
00	Pfarr- und Ortsgeschichte		
000	Gründung und Struktur der Pfarrei	dauerhaft	A
001	Chronik	dauerhaft	A
002	Pfarrbriefe	dauerhaft	A
003	Pfarnachrichten	10 Jahre/dauerhaft	K/A
004	Pfarrdokumentation, Anlagen zur Chronik (Fotos, Zeitungsausschnitte ...)	dauerhaft/10 Jahre	A/K
005	Festschriften, Druckwerke	dauerhaft	A
	Ausarbeitungen zur Pfarr- und Ortsgeschichte	dauerhaft	A
01	Institutionen in der Pfarrei	dauerhaft	A

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
02	Überpfarrliche Angelegenheiten		
020 – 023	Hirtenbriefe, Erlasse und Rundschreiben geistlicher Behörden, Erlasse und Rundschreiben weltlicher Behörden	3 Jahre	K
024	Stadt- bzw. Kreisdekanat	10 Jahre/dauerhaft	K/A
024-3	Rendantur, Verträge	dauerhaft	A
025	Dekanat	10 Jahre	K
	Akten des Dechanten	dauerhaft	A
026	Seelsorgebereich, Kirchengemeindeverband, Pastorale Einheit	10 Jahre/dauerhaft	K/A
03	Pfarramtsführung		
030 – 033	Vollmachten, Pfarramtliche Zeugnisse, Referenzen, Meldewesen, Datenschutz	10 Jahre	K
	Allgemeiner Schriftverkehr	10 Jahre/dauerhaft	K/A
034 – 036	Registratur, Archiv	dauerhaft	A
037	Visitationen		
	Fragebögen	dauerhaft	A
	Schriftverkehr	10 Jahre/dauerhaft	K/A
04	Pfarrsoziographie	dauerhaft	A
05	Pfarrorgane		
050	Kirchenvorstand		
050-01	Wahlen: Niederschriften, Protokolle, Meldungen, Kandidatenplakat/-aushang, 3 Stimmzettel	dauerhaft	A
	Wählerlisten	10 Jahre	K
	Stimmzettel, allgemeiner Schriftwechsel	2 Jahre	K
050-02	Protokollbücher, Protokollsammlungen	dauerhaft	A
050-03	Organisation, allgemeiner Schriftverkehr	10 Jahre/dauerhaft	K/A
051	Pfarrgemeinderat		
051-01	Wahlen: Niederschriften, Protokolle, Meldungen, Kandidatenplakat/-aushang, 3 Stimmzettel	dauerhaft	A
	Wählerlisten	10 Jahre	K
	Stimmzettel, allgemeiner Schriftwechsel	2 Jahre	K
051-02	Protokolle	dauerhaft	A
	Einladungen, Tagesordnung, Geschäftsführung	10 Jahre/dauerhaft	K/A
051-03/-04	Sach-, Ortsausschüsse	dauerhaft/10 Jahre	A/K
06	Öffentlichkeitsarbeit	10 Jahre/ dauerhaft	K/A
07	Besondere Ereignisse (z.B. Orgelweihe, Jubiläen), Feste	dauerhaft/10 Jahre	A/K
	Vorbereitung/Nachbereitung (Abrechnung etc.)	10 Jahre	K
	Fotos, Videos, Filme, Dias	dauerhaft	A
08	Zivile und staatliche Angelegenheiten	10 Jahre/dauerhaft	K/A
1	Personalia		
10	Allgemeines	10 Jahre	K
	Urlaubsplanung	1 Jahr	K

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
11	Priester und Diakone	dauerhaft/10 Jahre	A/K
117-01	Zeilebrationsbuch	dauerhaft	A
12	Laien im Pastoralen Dienst	dauerhaft/10 Jahre	A/K
13, 15 – 16	Angestellte: Personalakten	10 Jahre nach Ausscheiden	K
	Besoldungs- und sonstige Nebenakten	10 Jahre	K
	Verpflichtungserklärungen	10 Jahre nach Ausscheiden	K
14	Ehrenamtliche		
140	Namenslisten	10 Jahre/dauerhaft	K/A
141	Ehrenamtstage	3 Jahre	K
142 – 143	Jubiläen, Ehrungen, kirchliche Orden, besondere Wissensträger	dauerhaft	A
2	Gruppierungen, Vereine und Verbände (auch Jugendgruppen, Messdiener)		
	Mitgliederlisten /-bücher	dauerhaft	A
	Protokollbücher	dauerhaft	A
	Kassenbücher	10 Jahre	K
	Schriftverkehr, Veranstaltungen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
3	Gottesdienst und Sakramente		
31	Gottesdienst		
310	Allgemeines, Erlasse und Erlaubnisse, Gebührenordnung, Kulturaufsicht	dauerhaft	A
311	Zeilebrationspläne (Priester, Diakone), Dienstpläne (Gottesdiensthelfer)		
	vor 1990	10 Jahre	K
	nach 1990 (sofern die Organisation der Seelsorgebereiche dokumentiert wird)	dauerhaft/10 Jahre	A/K
312	Kirchliche Terminkalender	10 Jahre	K
313	Gottesdienstordnungen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
314	Vermeldungen (Proclamanden), Verkündigungen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
315	Messverlaufspläne, Liedblätter von Gottesdiensten	10 Jahre	K
316	Sakramentalien, Segnungen (z. B. Einzelsegnungen, „Segnungsgottesdienste“)	dauerhaft/10 Jahre	A/K
317	Kirchenmusik, Konzerte	10 Jahre/dauerhaft	K/A
318	Mitarbeit beim Gottesdienst (Liturgiekreis, Gottesdiensthelfer/innen)		
	Namenslisten	dauerhaft/10 Jahre	A/K
	Einteilungspläne	10 Jahre	K
	Gruppenleitungsschulungen etc.	10 Jahre	K
	Ausflüge, Aktivitäten	10 Jahre/dauerhaft	K/A
319	Kirchenjahr und Brauchtum (u. a. Prozessionen, Wallfahrten)	dauerhaft/10 Jahre	A/K
	Reliquien	dauerhaft	A
319-01/-02	Prozessionen, Wallfahrten, Pilgerreisen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
32	Taufe		
320 – 321	Allgemeines, Taufkatechese	10 Jahre	K
	Taufanmeldungen	20 Jahre	K
322	Taufregister	dauerhaft	A

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
323	Anlagen zum Taufregister	10 Jahre	K
	Einzelfälle	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Mitteilungen, Bescheinigungen über Namensänderungen	10 Jahre	K
	Standesamtliche Bescheinigungen, Mitteilungen	10 Jahre	K
324	Taufmitteilungen an andere Pfarreien	10 Jahre	K
325	Taufmitteilungen aus anderen Pfarreien	10 Jahre	K
326	Bescheinigungen über Taufspendung (auch Patenbescheinigungen)	10 Jahre	K
33	Firmung		
330	Allgemeines (auch Not- und Einzelfirmungen)	10 Jahre	K
331 – 332	Firmkatechese, Organisatorische Vorbereitung, Firmungsgottesdienste	10 Jahre	K
333	Firmregister	dauerhaft	A
334	Firmmitteilungen an andere Pfarreien	10 Jahre	K
335	Firmmitteilungen aus anderen Pfarreien	10 Jahre	K
336	Bescheinigungen über die Spendung der Firmung	10 Jahre	K
34	Eucharistie/Erstkommunion		
340	Allgemeines (auch Osterkommunionzettel)	dauerhaft/10 Jahre	A/K
341 – 342	Erstkommunion-Katechese, Organisatorische Vorbereitung, Feiern	10 Jahre	K
343	Erstkommunikantenregister	dauerhaft	A
344	Kommunionjubiläen	10 Jahre	K
35	Buße und Beichte		
350 – 352	Allgemeines, Bußkatechese, Bußgottesdienst	10 Jahre	K
353	Ablässe	dauerhaft	A
36	Krankensalbung		
37	Weihesakrament und geistliche Berufe		
38	Ehe		
380	Allgemeines	10 Jahre	K
	Dispensen, Dispensregister	dauerhaft	A
381	Ehekatechese, Ehepastoral	10 Jahre	K
382	Ehevorbereitungsprotokolle (mit Anlagen)	70 Jahre	K
383	Trauungsregister	dauerhaft	A
384	Ehemitteilungen an andere Pfarreien	10 Jahre	K
385	Ehemitteilungen aus anderen Pfarreien	10 Jahre	K
386	Trauungsfeier	10 Jahre	K
387	Ehejubiläen	10 Jahre	K
388	Eherechtliche Angelegenheiten	dauerhaft	A
39	Tod		
390	Allgemeines	10 Jahre	K
	Begräbnisfragen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
391	Sterbe- und Trauerpastoral	10 Jahre	K

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
392	Begräbnisgottesdienste	10 Jahre	K
393	Sterberegister	dauerhaft	A
394	Anlagen zu den Sterberegistern (standesamtliche Bescheinigungen)	10 Jahre	K
395	Einzelfälle, Totenzettel	10 Jahre/dauerhaft	K/A
396	Priestergräber in der Pfarrei	dauerhaft/10 Jahre	A/K
4	Verkündigung, Erziehung, Bildung und Ökumene		
40	Allgemeines (auch Diözesansynode, Pastoralgespräch)	10 Jahre	K
41	Predigt	10 Jahre	K
42	Bildungsveranstaltungen, Seminare	10 Jahre/dauerhaft	K/A
43	Bildungsarbeit in Kindergarten, Kindertagesstätte und Familienzentrum	10 Jahre	K
44	Schulen		
440	Allgemeines	10 Jahre	K
	Schriftverkehr über einzelne Lehrer, Vorkommnisse	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Ablehnung der Koopschule und ähnliches Material (nur pfarrbezogenes Material)	dauerhaft	A
	Bemühungen um die Erhaltung von Konfessionsschulen im Gemeindebezirk	dauerhaft	A
441	Religionsunterricht	10 Jahre/dauerhaft	K/A
442	Schulgottesdienst (schulische Regelungen)	10 Jahre/dauerhaft	K/A
443	Schulseelsorge	10 Jahre/dauerhaft	K/A
444	Beziehungen zu einzelnen Schulen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
445	Missio canonica	10 Jahre/dauerhaft	K/A
446	Religionspädagogische Weiterbildung	10 Jahre	K
45	Bildungseinrichtungen		
450	Allgemeines	10 Jahre	K
451	Pfarrbücherei		
	Gründung	dauerhaft	A
	Bücherlisten, -verzeichnisse	10 Jahre	K
	Rechnungslegung	10 Jahre	K
	Einzelne Veranstaltungen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Statistiken; Jahresberichte	10 Jahre	K
452	Kath. Bildungswerk	10 Jahre	K
453	Bildungsstätten	10 Jahre	K
46	Ökumene	dauerhaft/10 Jahre	A/K
5	Seelsorge		
50	Allgemeine Pfarrseelsorge	10 Jahre/dauerhaft	K/A
504	Gemeindemission, Gemeindeerneuerung	dauerhaft	A

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
51 – 56	Familienseelsorge, Kinder- und Jugendseelsorge, Frauenseelsorge, Männerseelsorge, Altenseelsorge, Seelsorge für Einzelpersonen und für besondere Gruppen	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Schriftverkehr über Strukturen	dauerhaft	A
	Träger	dauerhaft	A
	Satzungsfragen	dauerhaft	A
	Drucksachen, Materialien (Arbeitshilfen usw.)	10 Jahre	K
57	Kirchliche Werke zu Dritter Welt, Mission und Diaspora	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Rundschreiben, Prospekte, Bettelbriefe, Werbematerial	10 Jahre	K
572	Patenschaften, Schriftverkehr mit Paten-/ Partnergemeinden in der Dritten Welt	dauerhaft	A
6	Caritas und Soziales	10 Jahre/dauerhaft	K/A
601	Caritaskonferenz: Protokolle und Beschlüsse	dauerhaft/10 Jahre	A/K
602	Caritasvereine: Elisabethkonferenz/ Vinzenzkonferenz	dauerhaft/10 Jahre	A/K
604	Sozialeinrichtungen der Pfarrei (Sozialsprechstunden, Kleiderkammer, „Tafel“ usw.)	dauerhaft/10 Jahre	A/K
605-02	Haussammlungen: z.B. Listen, zusammenfassende Abrechnungen	10 Jahre	K
7	Einrichtungen		
70	Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten		
701	Kirchen, Kapellen (nur: Dokumentationsgut, Baugeschichte, Baubeschreibung)	dauerhaft/10 Jahre	A/K
702 – 709	Pfarrheim/-zentrum, Kindertagesstätten, Jugendheime (TOT/GOT), Pfarrbücherei, Altenheim, Krankenhaus, Friedhof, Wohn- und Geschäftshäuser (nur Dokumentationsgut, wie oben)	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Pfarrzentrum/Pfarrheim, Offene/Teiloffene Tür, Jugendheim		
	Hausordnung, Vermietung, Bewirtschaftung	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Kindergarten		
	Betrieb, Verwaltung, Anschaffungen (Spielmaterial usw.)	10 Jahre	K
	Kinderlisten	10 Jahre	K
	Anträge auf regelmäßige (jährliche) Zuschüsse, Elternbeiträge, sonstige Kassenunterlagen	10 Jahre	K
	Kindergartenrat, Elternvertretungen usw.: Protokolle	10 Jahre	K
	Schriftwechsel, Pädagogisches Konzept	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Krankenhaus		
	Stiftung	dauerhaft	A
	Verwaltungsakten des Trägers, auch Bau	dauerhaft	A
	Personalakten		

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
	Chefärzte	dauerhaft	A
	Sonstige Angestellte	10 Jahre (nach Ausscheiden)	K
	Friedhof		
	Allgemeines	10 Jahre	K
	Rechtsfragen, einschl. Friedhofsordnung/Satzung, Gebührenordnung, Verträge	30 Jahre	K
	Bestattungsbuch/Namensverzeichnis	dauerhaft	A
	Gräberverzeichnis	dauerhaft	A
	Vergabe von Grabstellen (Urkunden u. ähnliche Unterlagen, aus denen die Nutzungsberechtigung hervorgeht)	50 Jahre	K
71	Baumaßnahmen		
	Pfarrkirche, Kirchen, Kapellen		
	Orgel	dauerhaft	A
	Innenausstattung: Inventare, einzelne Anschaffungen	dauerhaft	A
	Altäre	dauerhaft	A
	Kunstgegenstände	dauerhaft	A
	– <i>Umfangreiche Rechnungslegung bei vorhandener Restaurierungsdokumentation</i>	10 Jahre	K
	Glocken	dauerhaft	A
712	Einzelne Baumaßnahmen		
	Pfarrkirche, Kirchen, Kapellen; weitere relevante Gebäude (Denkmalschutz)		
	<i>Große Baumaßnahmen, Neubau, Umbau</i>		
	Schriftverkehr, Angebote, Baugenehmigung, Verträge, Zwischenabrechnungen; Dokumentation Bauschäden, Gutachten	dauerhaft	A
	Baujournal, Bauabrechnung und Belege	50 Jahre	K
	Pläne	dauerhaft	A
	Statik, Baubeschreibung	dauerhaft	A
	Regressforderungen, Rechtsstreitigkeiten	dauerhaft/30 Jahre	A/K
	<i>Kleinere Maßnahmen, Renovierungen</i>		
	Schriftverkehr, Baujournal, Bauabrechnung und Belege, Pläne	10 Jahre	K
	Sonstige Gebäude		
	<i>Große Baumaßnahmen, Neubau, Umbau</i>		
	Staatliche/öffentliche Genehmigungsstücke (Baugenehmigung)	dauerhaft	A
	Schriftverkehr, Angebote, Verträge, Zwischen- abrechnungen; Dokumentation Bauschäden, Gutachten, Baujournal und Belege	30 Jahre	K
	Pläne: Bestandspläne, Plansatz Neubau bzw. 1. Umbau, letzter großer Umbau (Stand: Baugenehmigung)	dauerhaft	A
	Pläne: zwischenzeitliche Baumaßnahmen, sonstige Pläne	30 Jahre	K

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
	Statik, Baubeschreibung	dauerhaft	A
	Regressforderungen, Rechtsstreitigkeiten	30 Jahre	K
	<i>Kleinere Maßnahmen, Renovierungen</i>		
	Schriftverkehr, Baujournal, Bauabrechnung und Belege, Pläne	10 Jahre	K
8	Vermögensverwaltung		
80	Allgemeines		
	Drucksachen; Anleitungen und Erlasse zur Vermögensverwaltung grundsätzlich	10 Jahre	K
800	Rechtsgrundlagen, Vorschriften	10 Jahre/dauerhaft	K/A
801 – 803	Amtsbücher		
	Lagerbuch	dauerhaft	A
	Rentbuch	dauerhaft	A
	Urkundenbuch	dauerhaft	A
	Vermögensaufstellungen, Aufstellungen über regelmäßige Einkünfte	dauerhaft	A
801-01/-02	Treuhandbuch, mit Rechnungen und Belegen	10 Jahre	K
801-03	Stiftungsbuch	10 Jahre	K
801-04	Intentionsbuch (Stipendienbuch)	10 Jahre	K
802-01	Kollekten-Eingangsbuch	10 Jahre	K
803-01	Liegenschaftsverzeichnis, Grundstücksmappe	dauerhaft	A
803-02	Stiftungsverzeichnis	dauerhaft	A
803-03	Inventarverzeichnis	dauerhaft	A
81	Allgemeine Grundstücksangelegenheiten		
810	Allgemeines	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Grundbuchauszüge	Ohne Frist	K
	Katasterauszüge/-pläne	10 Jahre	K
	Einheitswertbescheide; Feststellungsbescheide Grundsteuerwert	dauerhaft	A
	Grundsteuer-Messbescheide	dauerhaft	A
	Kommunale Gebührenbescheide	10 Jahre	K
	Baulasten, Dienstbarkeiten	10 Jahre nach Beendigung der Baulast, Dienstbarkeit	K
811	Beteiligung an der Diskussion von Flächennutzungs-, Bebauungsplänen usw.	dauerhaft/10 Jahre	A/K
	Schutzgebietausweisung, (Boden-)Denkmäler, Altlasten usw.	dauerhaft/10 Jahre	A/K
812	Flurbereinigung, Umlegung		
	Allgemeines, Schriftverkehr	10 Jahre nach Beendigung des Verfahrens	K
	Flurbereinigungsplan, Umlegungsplan	dauerhaft	A
82	Grundstücke, Gebäude und Wohnungen		
820	Allgemeines	10 Jahre/dauerhaft	K/A

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
821	Kauf, Tausch, Verkauf von Gebäuden und Grundstücken		
	Kaufverträge, notarielle Urkunden	dauerhaft	A
	Schriftverkehr	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Vorstücke von Vorbesitzern von Grundstücken	dauerhaft/10 Jahre	A/K
	Besondere Rechtsverhältnisse	dauerhaft/10 Jahre	A/K
822	Vermietungen von Häusern und Wohnungen		
	Mietverträge	10 Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses	K
	Bewirtschaftung (bspw. Betriebskosten- abrechnungen)	10 Jahre	K
83	Bewirtschaftung von Grundstücken: Landpachten		
830	Allgemeines	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Pachtverträge, notarielle Urkunden	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Schriftverkehr	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Besondere Rechtsverhältnisse	dauerhaft/10 Jahre	A/K
832 – 833	Pächterakten, Angelegenheiten mehrerer Pächter	10 Jahre	K
834	Weitere Nutzungsüberlassungen von Grund- stücken (bspw. Gartenland, Energieerzeugung, kommunale Nutzung)	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Sondernutzung von Grundstücken (bspw. Auskiesung, Naturschutzmaßnahmen)	dauerhaft	A
84	Bewirtschaftung von Grundstücken: Erbbaurechte		
840	Allgemeines	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Erbbaurechtsverträge, notarielle Urkunden	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Schriftverkehr	10 Jahre/dauerhaft	K/A
	Vorstücke von Vorbesitzern von Grundstücken	dauerhaft/10 Jahre	A/K
	Besondere Rechtsverhältnisse	dauerhaft/10 Jahre	A/K
842	Erbbaurechts-Einzelakten	10 Jahre	K
843	Angelegenheiten mehrerer Erbbauberechtigter	10 Jahre	K
85	Friedhofsverwaltung siehe unter 709		
86	Verwaltung des Kapitalvermögens		
861	Geld-, Kapital- und Sachstiftungen, u. a.:		
	Angebote v. Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen	10 Jahre	K
	Protokolle und Beschlüsse	10 Jahre	K
	Schriftverkehr	dauerhaft/10 Jahre	A/K
	Stiftungsurkunden mit Genehmigungen	dauerhaft	A
	Rechtliche Abwicklung	dauerhaft/10 Jahre	A/K
862 – 864	Geldanlage in Wertpapieren (Einzelfälle)	10 Jahre/dauerhaft	K/A
87	Versicherungen	10 Jahre	K
	Rechtsstreitigkeiten, Prozesse	dauerhaft/10 Jahre	A/K
9	Haushalts- und Kassenführung, Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss		
90	Alle Haushalte und Mandanten (Buchführung, incl. Belege; Haushaltspläne und Wirtschaftspläne)	10 Jahre und 1 Jahr nach Prüfung	K

Az. gemäß Rahmenaktenplan für Pfarr-Registraturen	Betreff	Aufbewahrungsfrist	Bewertung
911	Dokumentation (Gesamtjahresrechnungen; Jahresabschlussordner, Berichte zu Jahresabschlüssen): Aufbewahrung von Stichjahren alle 15 Jahre ab 1970	15 Jahre/dauerhaft	K/A
92	Prüfungswesen		
921	Prüfungen der Kirchenkasse	10 Jahre	K
922	(Orts-)Revision der Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse	10 Jahre	K
	Prüfberichte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Aufbewahrung von Stichjahren alle 15 Jahre	15 Jahre/dauerhaft	K/A

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 105 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Köln, 21. Juni 2024

Für 2023 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett 35,00 €

Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett 24,00 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2024

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfang erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

Personalia

Nr. 106 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde am 7. Juni 2023, dem Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, zum Priester geweiht:

Herr Javier Cenoz Larrea, St. Nikolaus, Pamplona (Spanien).

Herr Stefano Da Rin Zanco, St. Johannes Bosco, Belluno (Italien).

Herr Takuro Johannes Shimizu, St. Josef, Neuss.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.04. *Pater Christoph Johannes Bergmann OP*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf und St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf sowie zum Rector ecclesiae an der Kirche St. Andreas in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

01.05. *Herr Pfarrer Cristiano de Souza Tavares*, befristet bis zum 31. Dezember 2024 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, zum Leiter der Mission cum cura animarum der portugiesisch-sprachigen Katholiken im Erzbistum Köln.

- 06.05. *Msgr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Michael in Elsdorf-Berrendorf im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 06.05. *Pater Anh Tuan Ho SVD* unbefristet, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, zum Leiter der Mission sine cura animarum der vietnamesischen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.05. *Herr Prälat Paul Knopp*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, weiterhin bis zum 31. Mai 2025 zum Subsidiar an der Hohen Domkirche St. Petrus zu Köln.
- 06.05. *Herr Pfarrer Jeonghee Lee* unbefristet, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, zum Pfarrer an der der Mission sine cura animarum der koreanischsprachigen Katholiken in Langenfeld im Erzbistum Köln im Kreisdekanat Mettmann.
- 06.05. *Herr Diakon Winfried Reers* weiterhin bis zum 31. Mai 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.05. *Herr Pfarrer Fred Schmitz* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf und an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf-Sieglar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.05. *Herr Pfarrer Peter Werner* weiterhin bis zum 30. Juni 2025 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 07.05. *Herr Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* weiterhin bis zum 31. Juli 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Gereon (Basilika minor) in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 17.05. *Herr Pfarrer Dr. Alexander Krylov* mit Wirkung vom 17. Mai 2024, für die Dauer der Abwesenheit des Pfarrers und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverwalter an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld sowie St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 17.05. *Pater Anand Valle SMM* mit Wirkung vom 1. September 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg sowie an den Pfarreien St. Lucia und Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 22.05. *Msgr. Anno Burghof* weiterhin bis zum 31. Juli 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martin in Euskirchen sowie an den Pfarreien Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt und an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 22.05. *Herr Pfarrer Ronald Dhason* mit Wirkung vom 1. November 2024 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-

Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue sowie an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 22.05. *Herr Pfarrer Sebastian Hannig* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 22.05. *Herr Pfarrer Wilhelm Hoffsummer* weiterhin bis zum 31. Mai 2025 zum Subsidar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene AR im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue sowie an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 22.05. *Herr Pfarrer Heribert Koch* weiterhin bis zum 30. Juni 2025 zum Subsidar an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfggen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe sowie an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeninge im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 22.05. *Msgr. Johannes Koch* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid, St. Peter in Windeck-Herchen, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Joseph in Windeck-Rosbach im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 22.05. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidar an den Pfarreien St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 22.05. *Herr Pfarrer Winfried Schwarzer* weiterhin bis zum 30. Juni 2025 zum Subsidar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 27.05. *Pater Vincent Ekene Chukwuezie MJS* mit Wirkung vom 1. August 2024, befristet bis zum 31. Juli 2025 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlauer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth sowie an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 27.05. *Herr Kaplan Justin Joseph* mit Wirkung vom 1. Juli 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhafte Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.05. *Pater Jose Joseph Kurumpanavayalil CMI* mit Wirkung vom 15. Juni 2024, befristet bis zum 31. August 2024 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte sowie an den Pfarreien St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim und St. Cornelius in Neuss-Erfttal im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung sowie an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

- 27.05. *Pater Bibin Peter CMI* mit Wirkung vom 15. Juni 2024, befristet bis zum 31. August 2024 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 27.05. *Herr Kaplan Nelse Thomas* mit Wirkung vom 1. Juni 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 07.06. *Herr Neupriester Javier Cenoz Larrea*, befristet bis zum 31. August 2024, zum Kaplan an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 07.06. *Herr Neupriester Stefano Da Rin Zanco*, befristet bis zum 31. August 2024, zum Kaplan an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg sowie an St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 07.06. *Herr Neupriester Takuro Shimizu*, befristet bis zum 31. August 2024, zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.03. *Pater Elias Hieronymus Füllenbach OP*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf sowie als Rector ecclesiae an St. Andreas in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 30.04. *Herrn Pfarrer Marcos Ferreira Leite*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, als Leiter der portugiesisch-sprachigen Mission in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 17.05. *Pfarrer i.R. Leo Kroha*, 89 Jahre.
- 20.05. *Diakon i. R. Hermann Rodtmann*, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 26.02. *Frau Susanne Kersten* mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis 31. Oktober 2030 als Supervisorin im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 22.05. *Herr Simon Blumberg* mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Odenthal im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis.
- 22.05. *Frau Ellen Niehaus* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 22.05. *Frau Irmgard Poestges* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erftal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss – Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirin in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 05.06. *Frau Dr. Anna Meiers* mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2027 zum Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.
- 05.06. *Herr Dr. Christoph M. Walter* mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2027 weiterhin als Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.

Weitere Mitteilungen

Nr. 107 Liturgie feiern im Angesicht des Judentums. Diözesantag 2024 für Lektorinnen und Lektoren sowie Wortgottesfeier-Leiter/innen

Wie stehen wir als Christinnen und Christen zum Judentum? Das Christentum ist ohne seine jüdischen Wurzeln unvorstellbar und zugleich hat es seine eigene Identität. Dennoch kennen wir Beispiele der Abwertung des Judentums und auch die christliche Liturgie wurde und wird oft in Vergessenheit der jüdischen Wurzeln gefeiert.

An diesem Diözesantag soll es darum gehen, die jüdischen Wurzeln christlicher Liturgie neu zu entdecken. Gerade auch die Leseordnung mit alt- und neutestamentlichen Texten lässt danach fragen, in welchem Verhältnis die beiden Testamente zueinander stehen. Ein Blick in die Anfangszeit des Christentums macht deutlich, wie antijüdische Vorstellungen schon in der Frühzeit entstanden sind und wie entsprechende neutestamentliche Texte zu verstehen sind. Schließlich geht es um die Frage, wie wir von Jesus Christus sprechen und Liturgie feiern können, so dass dies unseren jüdischen Wurzeln und dem Judentum selbst gerecht wird.

Nach einem geistlichen Einstieg besteht der Diözesantag am Vormittag aus Vorträgen und Gespräch sowie am Nachmittag aus der Arbeit in frei wählbaren Workshops. Er endet mit einer gemeinsamen Wortgottesfeier.

Termin	Samstag, 14. September 2024, 9.30 – 17.00 Uhr
Veranstaltungsort	Katholisch-Soziales Institut, Bergstraße 26, 53721 Siegburg
Kursgebühr	30,00 Euro
Abmeldung/Stornierung	Bei Abmeldung ab 6 Wochen vor Kursbeginn oder Fernbleiben erheben wir gemäß unseren Teilnahmebedingungen eine pauschale Ausfallgebühr in Höhe des Teilnehmerbeitrags. Diese Pauschale liegt unter dem tatsächlichen Ausfallsatz des Tagungshauses. Sollte der freigewordene Platz durch nachrückende Teilnehmende neu besetzt werden können, entfällt die Stornogebühr.
Referentinnen/Referenten	Dr. Christiane Wüste, Bibelreferentin Prof. Dr. Alexander Saberschinsky, Liturgiereferent Dieter Leibold, Referent für Kirchenmusik Barbara Schachtner, Dozentin für prakt. Rhetorik Prof. Suzanne Ziellenbach, Schauspielerin und Professorin für Sprechkunst
Anmeldeschluss	22. Juli 2024
Hinweis	Höchstteilnehmerzahl: 60
Anmeldung/Informationen	Erzbistum Köln, Generalvikariat Bereich Pastoralentwicklung Fachbereich Engagementförderung, Bibel & Liturgie Frau Sigrid Klawitter Telefon 0221 1642 7000 E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de Internet: www.bibelschule-koeln.de

Nr. 108 Vorankündigung der diözesanen Romwallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten nach Rom

In der ersten (NRW-)Herbstferienwoche 2025 (12.–18.10.) lädt die Jugendseelsorge im Erzbistum Köln alle Ministrantinnen und Ministranten im Alter von 14–30 Jahren zur diözesanen Romwallfahrt im Heiligen Jahr ein. Sie steht unter dem Motto „Segel setzen, Kurs ändern.“

Die An- und Abreise erfolgt mit Reisebussen und die Unterbringung in der Regel in kirchlichen Gästehäusern. Das Erzbistum bezuschusst die teilnehmenden Ministranten/innen mit 100 € p.P., wodurch sich ein Reisepreis in Höhe von 650 € ergibt. Geschwister erhalten einen zusätzlichen Rabatt in Höhe von 50 €.

Das Ferienwerk Köln wird unter neuer Leitung die reiserechtliche Organisation der Wallfahrt verantworten. Zudem wird das Ferienwerk am 18.09.2024 eine Infoveranstaltung zum Thema „Fundraising“ anbieten und wertvolle Tipps geben, mit welchen Aktionen vor Ort sich der Reisepreis senken lässt.

Wir ermutigen dazu, gemeinsam mit den Messdienergruppen vor Ort die Wallfahrt zu bewerben und die zahlreichen Fundraising-Möglichkeiten auszuschöpfen.

In den vergangenen Jahren konnten zahlreiche Gruppen auf diese Weise den Reisepreis nicht nur erheblich senken, sondern den Ministranten sogar noch ein zusätzliches Taschengeld zur Verfügung stellen. Auch eine monatliche Ratenzahlung oder Fördermittel aus der Caritas-Kasse könnten für einzelne Teilnehmer/innen eine angemessene Form der Unterstützung sein.

Interessierte Messdienergruppen und Verantwortliche in der Ministranten/innen-Pastoral können sich bei Fragen, z. B. wie man eine Teilnahme an der Wallfahrt ermöglichen oder Fundraising betreiben kann, gerne an das Ministranten/innen-Referat wenden: Lisa Cramer, 0221/1642-1940, lisa.cramer@erzbistum-koeln.de, Sekretariat der Ministrantenpastoral.

Ausführliche Informationen und weitere Details (wie bspw. die Ausschreibung, Terminierung der Vortreffen, Plakat-Downloads etc.) werden zeitnah unter www.ministranten-koeln.de veröffentlicht. Die Plakate samt Info-Schreiben werden postalisch an die Pfarreien versandt.

Die Anmeldemaske wird nach den (NRW-)Sommerferien auf der Website des Ferienwerks Köln freigeschaltet: www.ferienwerk-koeln.de. Der Anmeldeschluss steht auch bereits fest: 30.04.2025.